

# Verordnung über die eidpflichtigen Behördenmitglieder der Gemeinden

vom 12. März 2019 (Stand 1. Juni 2019)

---

*Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,*

gestützt auf das Gesetz über den Eidschwur<sup>1)</sup> und auf Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte<sup>2)</sup>,

*verordnet:*

## **Art. 1** Eidpflichtige Personen

<sup>1</sup> Eidpflichtig sind folgende Behördenmitglieder der Gemeinden:

- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten;
- d) die Mitglieder des Gemeindeparlaments.

## **Art. 2** Modalitäten der Eidpflicht

<sup>1</sup> Eidpflichtig ist, wer in ein eidpflichtiges Amt gewählt worden ist. Ausgenommen ist die unmittelbare Wiederwahl in dasselbe Amt.

---

<sup>1)</sup> bGS [111.3](#)

<sup>2)</sup> bGS [131.12](#)

\* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses